

Satzung
der Gemeinde Lotte zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW vom 13.12.2018
in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I.S.2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl I. S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW.1995 S.926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl I S.3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 13.12.2018 die folgende Satzung beschlossen. Die 2. Änderungssatzung hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen.

§ 1
Gewässerunterhaltung

- (1) In der Gemeinde Lotte wird die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW wahrgenommen.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Unterhaltungsverband Düte für die Gewässer Düte
- Unterhaltungsverband Goldbach für das Gewässer Goldbach
- Unterhaltungsverband Düsterdieker Aa für das Gewässer Düsterdieker Aa

- (2) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer umfasst die in § 39, Abs. 1 Nrn. 1-5 WHG und in § 61 LWG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben und Bereiche und muss sich gemäß § 39 Abs.2 WHG an den Maßgaben der §§ 27 bis 31 WHG sowie § 39 Abs. 2 WHG orientieren.

§2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der in §1 genannten Gewässer entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW auf die beteiligten Gemeinden um. Die der Gemeinde Lotte danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässer aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Gemeinde Lotte gelegenen Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer als Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs: 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auferlegt. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereiches der Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers.
- (2) Die Umlage des Aufwandes und der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand und die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach §64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept gemäß § 74 Abs. 2 LWG NRW.

§3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind nach § 64 Abs. 1 Nr.2 LWG NRW die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs.1 Satz 3 LWG NRW)
- (4) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Jahresende, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenden Gewässer/s liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Der Umfang der versiegelten und versiegelten Fläche der Grundstücke wird ermittelt aus der Auswertung von Luftbildern des Gemeindegebietes. Die Gemeinde Lotte kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen fordern. Sofern die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde Lotte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

	Gebührensatz in €/m ²	Gebührensatz in €/m ²
Unterhaltungsverband	Befestigte Flächen	Übrige (unbefestigte) Flächen
UVB Düte	0,022032	0,000357
UVB Goldbach	0,024580	0,000231

UVB Dusterdieker Aa	0,105186	0,000290
---------------------	----------	----------

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde Lotte mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde Lotte daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Lotte zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW tritt am 01.01.2024 in Kraft.